



Neuapostolische Kirche  
Berlin-Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# VERFASSUNG

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Artikel 1    Rechtsverhältnisse.....	4
Artikel 2    Aufgaben.....	5
Artikel 3    Organisation.....	6
Artikel 4    Organe.....	7
Artikel 5    Der Stammapostel.....	8
Artikel 6    Der Landesvorstand.....	9
Artikel 7    Die Landesversammlung.....	10
Artikel 8    Kirchliche Amtsträger.....	11
Artikel 9    Mitgliedschaft.....	12
Artikel 10   Vermögen und Finanzen.....	14
Artikel 11   Datenschutz.....	15
Artikel 12   Verfassungsänderung.....	16
Artikel 13   Dauer und Auflösung.....	17
Artikel 14   Schlussbestimmungen.....	18

## Vorwort

Die Neuapostolische Kirche versteht sich als die Kirche Jesu Christi; sie bemüht sich, christliches Gemeindeleben gleich den Christen unter der Leitung der ersten Apostel fortzuführen. Die Grundlage ihrer Lehre ist die Heilige Schrift. Das Ziel der neuapostolischen Glaubenslehre ist die Bereitung der Gläubigen auf die biblisch verheißene Wiederkunft Jesu Christi.

Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg bildet unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit gemeinsam mit allen anderen neuapostolischen Gebietskirchen eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter Leitung des Stammapostels als ihrem obersten Geistlichen.

## Artikel 1    Rechtsverhältnisse

(1) Die Kirche führt den Namen Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

(3) Die Körperschaftsrechte sind der Neuapostolischen Kirche durch Beschluss des Magistrats von Gross-Berlin Nr. 1060 vom 13.2.1950 für das Gebiet von Berlin übertragen worden. Am 18. Juni 1996 wurde der Neuapostolischen Kirche Brandenburg vom zuständigen Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

(4) Im Rahmen der kirchlichen Betreuung, insbesondere der Seelsorge und der Verwaltung, kann die Zuständigkeit der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg von dem Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg abweichen. Durch Vereinbarung mit Neuapostolischen Kirchen anderer Bundesländer kann folgende Regelung getroffen werden:

- a) die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg kann Gebietsteile betreuen, die in einem anderen Bundesland liegen.
- b) Gebietsteile der beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg können von der Neuapostolischen Kirche eines anderen Bundeslandes betreut werden.

(5) Das gesamte von der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland betreute Gebiet stellt das Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg dar.

(6) Außerdem kann die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg in Abstimmung mit dem Stammapostel die kirchliche Betreuung in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen. Die Betreuung erfolgt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Betreuungsgebietes.

## Artikel 2 Aufgaben

(1) Die Neuapostolische Kirche sieht ihre Aufgabe darin, allen Menschen, die das wollen, Gottes Wort und Ordnungen in Predigten (Wortverkündigung) und verschiedensten Lehrunterweisungen nahe zu bringen, gläubig Gewordenen nach entsprechender Belehrung die Sakramente, das sind: heilige Wassertaufe, heiliges Abendmahl und heilige Geistestaufe/Spendung des heiligen Geistes, sowie Mitgliedern der Kirche den Segen zu besonderen persönlichen Anlässen, wie z.B. Konfirmation, Verlobung, Hochzeit, Hochzeitsjubiläen zu spenden.

(2) Die Neuapostolische Kirche betreut ihre Gläubigen und fördert das neuapostolische Glaubensleben entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis, welches die Gesamtheit der zehn Glaubensartikel in ihrer jeweils gültigen Form ist. Das geschieht insbesondere in Form regelmäßiger Gottesdienste, gewissenhafter individueller Seelsorge und einer vom Geist der Nächstenliebe getragenen Wohlfahrtspflege.

(3) Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Es werden ausschließlich kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke verfolgt.

### Artikel 3 Organisation

(1) Das Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg gliedert sich in rechtlich unselbständige Bezirke und Gemeinden.

(2) Die Gemeinde ist die Einheit der Mitglieder aus einem in der Regel örtlich festgesetzten Gebiet; sie wird vom Gemeindevorsteher geleitet.

(3) Mehrere Gemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst. Die Leitung des jeweiligen Bezirkes obliegt dem Bezirksvorsteher.

## Artikel 4    Organe

Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg hat folgende Organe:

1. Der Stammapostel
2. Der Landesvorstand
3. Die Landesversammlung

## Artikel 5 Der Stammapostel

(1) Der Stammapostel ist in der Amtshierarchie der Neuapostolischen Kirche, die aus allen auf der Erde vorhandenen neuapostolischen Gebietskirchen besteht, der ranghöchste Geistliche. Er leitet gemeinsam mit allen Bezirksaposteln, Bezirksapostelhelfern und Aposteln der Erde die Neuapostolische Kirche weltweit.

(2) Der Stammapostel wird durch seinen Amtsvorgänger ernannt oder, sofern eine solche Ernennung fehlt, aus dem Kreise der die Gebietskirchen leitenden Bezirksapostel und deren unmittelbaren Helfern, den Bezirksapostelhelfern und Aposteln, nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Verfassung der „Neuapostolische Kirche International“ gewählt.

(3) Der Stammapostel beruft den die Gebietskirche leitenden Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten), die dem Bezirksapostel zur Seite stehenden Bezirksapostelhelfer und Apostel sowie die den Aposteln unmittelbar nachgeordneten Bischöfe. Er kann sie nach Erreichen der Altersgrenze oder aus Krankheits- oder persönlichen Gründen in den Ruhestand versetzen, in besonderen persönlichen Fällen und auf eigenen Wunsch des Betroffenen beurlauben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein das Ansehen der Kirche schädigendes Verhalten. Zur Durchführung dieser Maßnahmen kann der Stammapostel einen Vertreter beauftragen.



## Artikel 6 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Bezirksapostel (Kirchenpräsidenten) als Vorsitzenden sowie den Bezirksapostelhelfern, Aposteln und Bischöfen des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg. Soweit die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht ist, beruft der Bezirksapostel bis zur Erreichung der Mindestzahl weitere Amtsträger aus der Landesversammlung in den Landesvorstand.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die administrative Leitung der Kirche. Der Landesvorstand entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Budgets für das kommende Haushaltsjahr
- b) Beschlussfassung über Investitionen und Eingehung von Verbindlichkeiten
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Entscheidung über Kirchenausschlüsse
- e) Angelegenheiten, die der Bezirksapostel zur Entscheidung vorgelegt hat.

(3) Der Bezirksapostel ist alleinvertretungsberechtigt; er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit Vertreter beauftragen, Untervollmachten erteilen und widerrufen.

(4) Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tagt mindestens dreimal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf beziehungsweise wenn 1/3 seiner Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann ein anderes, der Vorsitzende auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

(5) Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden und gültig vertretenen Mitglieder gefasst.

## Artikel 7 Die Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Bezirksvorstehern des Kirchengebietes der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg.

(2) Vorsitzender der Landesversammlung ist der Bezirksapostel oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Die Landesversammlung hat das Recht und die Aufgabe, Vorschläge und Anträge hinsichtlich der kirchlichen Arbeit zu beraten und zur weiteren Bearbeitung an den Landesvorstand weiterzugeben. Ihr obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie Entlastung des Landesvorstandes
- b) Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses
- c) Änderung der Verfassung und Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform
- d) Beschlussfassung über die Auflösung der „Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg“.

(4) Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf bzw. wenn 1/3 ihrer Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind. Jedes Mitglied der Landesversammlung kann ein anderes, der Vorsitzende auch mehrere andere Mitglieder, jedoch höchstens 1/3 aller Mitglieder, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

(6) Bei der Beschlussfassung und Entlastung gemäß Ziffer 3.a) haben die Mitglieder des Landesvorstandes kein Stimm- und kein Vertretungsrecht.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt in den Fällen 3.a) und b) mit einfacher Mehrheit.

(8) Für Verfassungsänderungen, für eine Änderung der Rechtsform sowie zu einer Auflösung der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg ist eine 3/4 –Mehrheit der Anwesenden bzw. wirksam zu vertretenen Stimmberechtigten und zugleich eine 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Landesversammlung erforderlich.

(9) Beschlüsse über eine Verfassungsänderung, eine Änderung der Rechtsform oder eine Auflösung der Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels. Wird die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Protokolls der Landesversammlung per Einschreiben/Rückschein schriftlich erteilt, so gilt sie als verweigert.

## Artikel 8 Kirchliche Amtsträger

(1) Zur Erfüllung der in Artikel 2 festgelegten Aufgaben der Neuapostolischen Kirche, insbesondere zur individuellen seelsorgerischen Betreuung der Mitglieder, werden Amtsträger berufen. Der Inhalt des Amtsauftrages ergibt sich aus den Richtlinien für Amtsträger in ihrer jeweils gültigen Form.

(2) Die Amtsträger werden durch den Stammapostel, den Bezirksapostel oder einen von diesen bestellten Vertreter in ihr Amt berufen, nach Erreichen der Altersgrenze oder aus Krankheits- oder persönlichen Gründen in den Ruhestand versetzt, in besonderen persönlichen Fällen sowie auf eigenen Wunsch des Betroffenen einstweilen beurlaubt oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 abberufen.

(3) Die Berufung zum Amtsträger setzt insbesondere voraus:

- a) gründliche Kenntnis und Überzeugung von Lehre und Einrichtungen der Neuapostolischen Kirche
- b) einen unbescholtenen und nach der Lehre Christi ausgerichteten Lebenswandel.

(4) Die Amtsausübung erfolgt nach den Weisungen des Stammapostels, des Bezirksapostels, des Bezirksapostelhelfers und Apostels sowie nach den Richtlinien für Amtsträger.

(5) Die Amtsausübung erfolgt freiwillig und grundsätzlich ehrenamtlich.

(6) Alle Amtsträger sind Geistliche im Sinne der allgemeinen Gesetze. Sie sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Vorgänge, von welchen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Amtsträger Kenntnis erhalten, verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt über die Dauer der Amtstätigkeit hinaus.

(7) Abberufung, Versetzung in den Ruhestand, Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss gemäss Artikel 9, Ziffern 9. und 10. beenden die Amtstätigkeit und haben den Verlust sämtlicher mit dem Kirchenamt verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge.

(8) Bei Beendigung der Amtstätigkeit ist der Amtsträger verpflichtet, das Kircheneigentum einschließlich aller Akten, Dateien, Schriftstücke und Bücher an die vom Bezirksapostel bestimmte Stelle herauszugeben mit der ausdrücklichen Versicherung, keinerlei Kircheneigentum im Original oder in Kopie weiter im Besitz zu haben. Auf Verlangen des Bezirksapostels hat er über seine Amtstätigkeit unter Beachtung der ihm obliegenden Schweigepflicht Auskunft zu erteilen und Rechenschaft zu legen.

## Artikel 9 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg kann jede natürliche Person beantragen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Regel in den Grenzen des Kirchengebietes liegt und die sich zur neuapostolischen Glaubenslehre bekennt. Für Kinder und Personen, die nicht religionsmündig sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche wird durch die Empfangnahme des Sakraments „Heilige Versiegelung“ erworben. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Mitglieder anderer neuapostolischer Gebietskirchen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg begründen, erlangen in der Regel dadurch die Mitgliedschaft der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg. In Ausnahmefällen kann eine Person gleichzeitig auch Mitglied einer anderen neuapostolischen Gebietskirche sein.

(4) Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg wird durch Eintragung in das Mitgliederregister (Kirchenbuch) der zuständigen Gemeinde dokumentiert.

(5) Mitglieder der Organe der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg sind als solche Mitglieder dieser Kirche.

(6) Die Mitglieder der Neuapostolischen Kirche haben grundsätzlich Anspruch auf Teilnahme an allen für sie bestimmten kirchlichen Handlungen sowie auf eine individuelle seelsorgerische Betreuung. Es ist der erklärte Wunsch der Kirche, dass die Mitglieder ihr Leben nach der Lehre Christi einrichten.

(7) Für den Fall, dass das Kirchengebiet nicht mit dem Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg übereinstimmt, gilt folgendes:

Soweit Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg, jedoch innerhalb des geographisch abgesteckten Kirchengebietes haben, stehen ihnen die vollen Mitgliedschaftsrechte der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg zu.

Soweit Mitglieder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesländer Berlin oder Brandenburg haben, aber zum Kirchengebiet einer Neuapostolischen Kirche in einem anderen Bundesland gehören, ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte in der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg.

(8) Die Mitgliedschaft in der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

- d) Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Kirchengebiet der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg und Erlangung der Mitgliedschaft in einer anderen neuapostolischen Gebietskirche.

(9) Ein Mitglied ist im Rahmen seiner religiösen Selbstbestimmung jederzeit zum Austritt aus der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg berechtigt. Der Austritt erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Ein Mitglied kann aus der Kirche ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgrund ist insbesondere schwerer und nachhaltiger Verstoß gegen Lehre, Zweck oder Ansehen der Kirche.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der Gründe. Er ist dem Betroffenen in schriftlicher Form bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von drei Monaten Gegenvorstellungen erheben, über welche der Landesvorstand in einer Besetzung von drei vom Bezirksapostel zu bestimmenden Mitgliedern endgültig entscheidet, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit einer vorherigen mündlichen Anhörung eingeräumt worden ist. Diese Regelung gilt nicht für den Bezirksapostel, die Bezirksapostelhelfer, Apostel und Bischöfe als Betroffene. Sie haben das Recht, sich direkt an den Stammapostel zu wenden. Über den Ausschluss dieser Personen entscheidet der Stammapostel im Einvernehmen mit allen Bezirksaposteln und Bezirksapostelhelfern.

(11) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied der Neuapostolischen Kirche kann erneut die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag soll schriftlich erfolgen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bezirksapostel. Eine erneute Spendung des Sakraments „Heilige Versiegelung“ erfolgt nicht.

## Artikel 10 Vermögen und Finanzen

(1) Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg stammt aus freiwilligen Opfern und Spenden ihrer Mitglieder und ihr nahe stehender juristischer und natürlicher Personen sowie aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.

(2) Die Neuapostolische Kirche erhebt von ihren Mitgliedern keine Steuern.

(3) Das Vermögen der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben nach Artikel 2 der Verfassung.

(4) Den Mitgliedern – auch ausgetretenen oder ausgeschlossenen – stehen keine Rechte am Vermögen der Kirche zu.

(5) Der Stammapostel erhält jährlich eine vom Bezirksapostel unterzeichnete Ausfertigung des Jahresabschlusses samt Prüfungsbericht des von der Landesversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers.

## Artikel 11    Datenschutz

Die für kirchliche Zwecke erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten werden nach den vom Bezirksapostel erlassenen Datenschutzrichtlinien und den Weisungen des von ihm ernannten Datenschutzbeauftragten verwendet.

## Artikel 12 Verfassungsänderung

Eine Änderung dieser Verfassung erfolgt durch die Landesversammlung nach Maßgabe des Artikels 7, Ziffer 3.c), 5. und 6. dieser Verfassung.



## Artikel 13 Dauer und Auflösung

(1) Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Auflösung der Körperschaft erfolgt durch die Landesversammlung nach Maßgabe des Artikels 7 Ziffer 3.d), 5. und 6. dieser Verfassung.

(3) Im Falle der Auflösung der Körperschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf irgendeinen Teil des Vermögens. Das gesamte Vermögen ist nach Weisung des Stammapostels ausschließlich und unmittelbar an eine fortbestehende Institution der Neuapostolischen Kirche zur Verwendung im Sinne dieser Verfassung zu übertragen.

## Artikel 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Verfassungen der Neuapostolischen Kirche Berlin, K.d.ö.R. und der Neuapostolischen Kirche Brandenburg im Apostelbezirk Berlin-Brandenburg, K.d.ö.R., jeweils vom 27. März 1992.

(2) Diese Verfassung wird den zuständigen staatlichen Stellen der Bundesländer Berlin und Brandenburg zur Kenntnis gegeben.

(3) Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung erlässt bei Bedarf der Landesvorstand.



Beschlossen von der Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Berlin und der Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg am 3. Dezember 2002.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat den Beschluss der Neuapostolischen Kirchen Berlins und Brandenburgs - jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts- vom 3. Dezember 2002, die beiden Gebietskirchen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zur

Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg  
mit Sitz in Berlin

zusammenschließen, am 31. Januar 2005 bestätigt.